



AUFNAHMEVERFAHREN FÜR URHEBER UND URHEBERINNEN

Der Aufnahmeantrag

Bitte füllen Sie den Aufnahmeantrag den Angaben entsprechend vollständig aus und senden uns diesen mit einem Klick online zu. Sofern Sie das Antragsformular in Papierform ausfüllen möchten, bitten wir Sie, uns dieses in gut lesbarer Schrift und mit vollständigen Angaben postalisch oder eingescannt zukommen zu lassen, bzw. Ihre Eintragungen digital vorzunehmen und uns als PDF-Anhang per E-Mail zuzusenden.

Für die Angabe einer Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können, bedanken wir uns.

Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags

Für die Aufnahme in die GEMA fällt eine einmalige Aufnahmegebühr an. Urheber/innen zahlen dafür derzeit 90,00 € (zzgl. USt; ergibt 107,10 €). Zudem wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50,00 € erhoben. Für Musikschaffende, die im Jahr der Antragstellung 30 Jahre werden oder jünger sind, entfällt die Aufnahmegebühr; es wird lediglich der jährliche Mitgliedsbeitrag von 50,00 € erhoben.

Der erste Mitgliedsbeitrag ist bei der Aufnahme zu entrichten. Die späteren Mitgliedsbeiträge werden mit dem Aufkommen verrechnet. Falls jedoch das Aufkommen nicht die Höhe des Mitgliedsbeitrags erreicht, verpflichtet sich der/die Antragstellende die Differenz zwischen dem Aufkommen und dem Mitgliedsbeitrag nach Abschluss des Geschäftsjahres zu begleichen.

Nähere Informationen zur Bezahlung des Gesamtbetrags erhalten Sie zusammen mit dem Berechtigungsvertrag.

Pseudonym

Auf dem Aufnahmeantrag können Urheber/innen ein Pseudonym angeben. Das erste Pseudonym ist kostenfrei. Es darf allerdings kein Pseudonym verwendet werden, das eine Verwechslungsgefahr mit anderen Namen in sich birgt. Dies wird die GEMA für Sie prüfen.

Der Name einer Gruppe kann gemäß Abschnitt I Ziff. 3 a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan der GEMA nicht als Künstlernamen oder Pseudonym anerkannt werden. Das Gleiche gilt für Projektnamen.

Sie können formlos die Verwendung von weiteren Pseudonymen beantragen, die jedoch kostenpflichtig sind. Ab dem zweiten Pseudonym ist als Kostensatz jeweils eine Pauschalvergütung in Höhe von 40,00 € (zzgl. USt.; ergibt 47,60 €) einmalig bei Registrierung eines Pseudonyms zu zahlen. Weitere Kosten entstehen nicht.

Aufnahme rechtzeitig beantragen!

Wird die Mitgliedschaft unter Einreichung der vollständigen und korrekten Unterlagen und Bezahlung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag **bis zum 31. Oktober** beantragt, kann die Aufnahme in der Regel noch rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres erfolgen. Dennoch bitten wir zu beachten, dass die GEMA grundsätzlich nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Zeitpunkt, zu dem das Aufnahmeverfahren abgeschlossen ist, Gelder für Sie einziehen kann.

Bitte reichen Sie Ihren Aufnahmeantrag frühzeitig ein, auch damit Sie Ihre Werke rechtzeitig anmelden können, was erst nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens möglich ist. Der GEMA Verteilungsplan enthält dazu in § 36 Abs. 2 die entsprechende Regelung.

Wie geht es weiter?

Sofern alle Voraussetzungen vorliegen und die erforderlichen Unterlagen bei der Abteilung *Mitglieder- und Partner-Administration* eingegangen sind, kann Ihr Aufnahmeantrag bearbeitet werden.

Sie erhalten anschließend die schriftliche Bestätigung, dass Sie als Mitglied aufgenommen werden können, gemeinsam mit Ihrer künftigen Mitgliedsnummer, die in der folgenden Korrespondenz mit der GEMA bitte immer anzugeben ist.

Gleichzeitig werden Ihnen die Satzung und der Verteilungsplan, der die Verteilung der Erträge regelt, sowie die Zahlungsinformationen für Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag übermittelt. Der Berechtigungsvertrag wird Ihnen außerdem auf separatem Weg digital zwecks elektronischer Signatur zugestellt.

Nachdem Ihre Identität geprüft wurde und Sie Ihre elektronische Unterschrift geleistet haben, erfolgt die digitale Gegenzeichnung durch die GEMA. Bitte beachten Sie, dass eine Gegenzeichnung nur erfolgen kann, wenn der Eingang der Aufnahmegebühr plus Mitgliedsbeitrag oder – im Falle junger Musikschafter bis 30 Jahre – nur der Mitgliedsbeitrag verzeichnet wurde.

Das Aufnahmeverfahren ist hiermit abgeschlossen. Sie sind nun Mitglied der GEMA.

Die Anmeldung Ihrer Werke

Nachdem Sie den von der GEMA gegengezeichneten Berechtigungsvertrag erhalten haben, gilt das Aufnahmeverfahren als abgeschlossen. Ihre Werke können Sie ab diesem Zeitpunkt bei der GEMA an- bzw. ummelden.

Übrigens, der Schutz Ihrer Werke ist nicht von einer Anmeldung bei der GEMA abhängig. Er wird durch das Urheberrechtsgesetz gewährt, und zwar ohne dass es dazu besonderer Formalitäten bedarf.

KONTAKT

GEMA Generaldirektion München
Mitglieder- und Partner-Administration
Rosenheimer Straße 11, 81667 München
Postfach 80 07 67, 81607 München

T +49 (0) 30 21245 600

E mitgliederpartner@gema.de

www.gema.de/mitglied-werden